

99042001012000

Fischereischein beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/242-99042001012000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042001012000
Leistungsbezeichnung I	Fischereischein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Fischereischein beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG): • § 31 Fischereischein • § 32 Jugendfischereischein • § 33 Versagungsgründe • § 35 Zuständigkeit • § 36 Fischereiabgabe Landesfischereiverordnung (LFischVO): • § 14 Sachkundenachweis • § 15 Fischereiprüfung • § 16 Vorbereitungslehrgang • § 17 Durchführung der Fischerprüfung
Teaser	Wenn Sie fischen oder angeln möchten, müssen Sie einen gültigen Fischereischein besitzen.
Volltext	Wenn Sie fischen oder angeln möchten, müssen Sie einen gültigen Fischereischein besitzen. Der Fischereischein ist gültig, wenn Sie für das laufende Kalenderjahr die Fischereiabgabe bezahlt haben. Dies gilt nicht für Jugendfischereischeine. Zusätzlich zum Fischereischein brauchen Sie die Erlaubnis der Person, die das Fischereirecht für das Gewässer besitzt.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis • Passbild • Sachkundenachweis: Zeugnis über die erfolgreiche Fischerprüfung
Voraussetzungen	Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) • Sie sind zwischen 7 und 15 Jahre alt, • Sie haben keinen Sachkundenachweis und • Ihre Eltern oder deren Stellvertreter erklären ihr Einverständnis Mit einem Jugendfischereischein dürfen Sie nur unter Aufsicht einer volljährigen Person fischen, die einen

Modul	Sachverhalt
	gültigen Fischereischein besitzt. Der Jugendfischereischein gilt bis zum Ende des Jahres, in dem Sie 16 Jahre alt werden. Fischereischein auf Lebenszeit • Sie sind mindestens 10 Jahre alt und • Sie können die erforderliche Sachkunde nachweisen. Sie dürfen die Fischereiprüfung nur ablegen, wenn Sie erfolgreich an einem vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz anerkannten Lehrgang teilgenommen haben. Sie erhalten den Fischereischein in der Regel auf Lebenszeit, in Ausnahmefällen für ein Kalenderjahr.
Kosten	Die Gemeinden legen die Gebühren für die Fischereischeine fest. Zusätzlich Fischereiabgabe: EUR 12,00 pro Jahr ab dem 01.01.2024 Diese Abgabe entfällt für den Jugendfischereischein.
Verfahrensablauf	Sie können den Fischereischein persönlich oder schriftlich bei Ihrer Gemeinde beantragen. Eine andere Person kann den Antrag auch für Sie stellen. Dieser Person müssen Sie dazu eine Vollmacht ausstellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie müssen den Fischereischein beim Fischen bei sich haben. Die Fischereischeine aus den verschiedenen Bundesländern gelten in der Regel in ganz Deutschland. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz aus

Modul	Sachverhalt
	einem anderen Bundesland nach Baden-Württemberg verlegen, gilt der Fischereischein des anderen Bundeslands längstens bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres. Urlauber aus dem Ausland erhalten ohne Sachkundenachweis für vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres einen Fischereischein.
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	